

Nachtrag Nr. 45

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 2 Verwaltungsrat

§ 2 Abs. III Buchstabe i) Verwaltungsrat wird wie folgt neu gefasst:

- i) für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung

§ 10 b Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V

§ 10 b Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 Satz 2 SGB V wird neu eingefügt:

Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V werden jährlich unbar vorgenommen.

§ 12 Leistungen

§ 12 Abs. VI Kostenerstattung Wahlarzneimittel wird wie folgt neu gefasst:

- a) Gemäß § 13 Abs. 2 mit § 129 Abs. 1 SGB V haben Versicherte im Rahmen der Versorgung mit Arzneimitteln die Möglichkeit, Kostenerstattung im Einzelfall zu wählen. Versicherte können unter den Voraussetzungen des § 129 Abs. 1 SGB V ein anderes Arzneimittel wählen,
 - i. als dasjenige, für das die BKK eine Vereinbarung nach § 130a Abs. 8 SGB V geschlossen hat oder
 - ii. das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V abzugeben wäre.Eine Mindestbindungsfrist für die Wahl der Kostenerstattung gilt nicht. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Etwaige höhere Kosten, die mit der Wahl eines anderen Arzneimittels anfallen, sind von den Versicherten selbst zu tragen.
- b) Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel gemäß Buchstabe a) Satz 2 (i) ist um 45 v.H. als Abschlag für die der BKK entgangenen Vertragsrabatte sowie um 10 v.H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabattarzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen.
- c) Es gelten § 12 Abs. V Buchstabe d) und e)

§ 12 b) Schutzimpfungen

In § 12 b) Abs. III Schutzimpfungen wird das Wort „Impfstoffen“ durch das Wort „Impfkosten“ ersetzt:

Der Zuschuss zu den Impfkosten beträgt im Kalenderjahr pro Versicherten 100%. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet oder die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt.

§ 13 b) Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

In § 13 b Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme Abs. I wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch das Wort „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.

§ 16 Aufsicht

In § 16 Aufsicht wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch das Wort „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt:

Die Aufsicht über die Betriebskrankenkasse führt das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 45 tritt nach Tag der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 07.12.2020



Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossene 45. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. Januar 2021

213 – 59529.0 – 1533 / 2010



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer